

R-104-16

## Entscheid

I. Kammer

vom 16. August 2016

Mitwirkend: Vizepräsident Dr. G. Betschart (Vorsitz), Dr. W. Lüchinger,  
lic. iur. B. Niedermann, juristische Sekretärin Dr. R. Wallimann

In Sachen

**A.,**

Rekurrent

gegen

**Röm.-kath. Kirchgemeinde X.,**

Rekursgegnerin

betreffend

Kirchenaustritt

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Rekurskommission**  
Hirschengraben 72  
8001 Zürich  
www.zhkath.ch

Direktwahl 044 266 12 46  
Fax 044 266 12 47  
rekurskommission@zhkath.ch

**hat sich ergeben:**

Mit einem am 2. Juni 2014 unterzeichneten Formular erklärte A. (Rekurrent) gegenüber dem Römisch-katholischen Pfarramt Z. in X. seinen Austritt aus der Römisch-katholischen Kirche. Mit Schreiben vom 12. August 2014 teilte der Pfarrer der Pfarrei Z. dem Rekurrenten mit, der Austritt könne erst weiter behandelt werden, wenn der Rekurrent seinen Taufort und das Taufdatum nenne. Am 23. Oktober 2015 wandte sich der Rekurrent erneut an die Pfarrei Z. und erklärte seinen Austritt aus der Römisch-katholischen Kirche, weil er die Glaubensinhalte der katholischen Kirche nicht mehr teilen könne. Daraufhin antwortete der Pfarrer der Pfarrei Z. erneut, der Austritt könne erst weiter behandelt werden, wenn eine Kopie des Taufscheins vorliege. Am 8. Dezember 2015 teilte die Pfarrei Z. dem Rekurrenten mit, da bis zu diesem Datum keine Kopie des Taufscheins von ihm eingegangen sei, würden ihm die Originale seiner Kirchenaustrittsschreiben vom 2. Juni 2014 und vom 23. Oktober 2015 zurückgesandt. Am 22. Dezember 2015 sandte der Rekurrent wiederum ein Schreiben betreffend Kirchenaustritt an die Römisch-katholische Kirchgemeinde X., worauf ihn der Pfarrer am 29. Dezember 2015 bat, Namen und Adresse der Taufpfarrei in Y. bekannt zu geben und eine Kopie des Taufscheins zuzustellen.

Am 5. Januar 2016 wandte sich der Rekurrent an die Katholische Kirche im Kanton Zürich, mit der Frage, ob es für den Kirchenaustritt zwingend den Taufschein benötige. Daraufhin teilte F. mit, ein partieller Kirchenaustritt sei möglich, ohne einen Taufschein vorzuweisen.

Daraufhin verfügte die Kirchenpflege am 12. Januar 2016 den Kirchenaustritt per 28. Dezember 2015 gestützt auf die Erklärung des Rekurrenten vom 22. Dezember 2015.

Am 5. Februar 2016 erhob der Rekurrent Rekurs beim Synodalrat der Katholischen Kirche im Kanton Zürich mit den Anträgen, die Bestätigung des Kirchenaustritts vom 12. Januar 2016 sei zu annullieren und der Kirchenaustritt sei per 4. Juni 2014 zu bestätigen. Eventualiter sei er für die Kirchensteuer, welche er seit dem 4. Juni 2014 habe bezahlen müssen, zu entschädigen. Der Synodalrat überwies das Begehren gestützt § 5 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (LS 175.2, VRG) am 9. Februar 2016 zuständigkeitshalber an die Rekurskommission.

Die Rekursgegnerin liess sich am 15. März 2016 mit den Anträgen vernehmen, auf den Rekurs hinsichtlich der Bezahlung einer finanziellen Entschädigung für die Kirchensteuer 2014 und 2015 sei nicht einzutreten; im Übrigen sei der Rekurs vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei.

Mit Verfügung vom 29. März 2016 setzte die Rekurskommission der Rekursgegnerin Frist an, um sich zu äussern und zu belegen, wann (genaues Datum) die Kirchenaustrittserklärung des Rekurrenten vom 2. Juni 2014 bei ihr eingegangen sei.

Mit Eingabe vom 7. April 2016 bestätigte und belegte die Rekursgegnerin den Versand der Erklärung vom 2. Juni 2014 per Freitag, 25. Juli 2014 und bestätigte deren Eingang am Montag, 28. Juli 2014.

### **Die Kammer zieht in Erwägung:**

**1.** Nach § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 (LS 180.1) und dem gleichlautenden Art. 2 Abs. 2 der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO, LS 182.10)) sind Erklärungen über Austritt oder Nichtzugehörigkeit zur Kirche der Kirchenpflege am Wohnsitz der betreffenden Person schriftlich einzureichen. Anordnungen der Kirchgemeinden und Zweckverbände sowie ihrer Organe können laut Art. 47 lit. e KO mit Rekurs an die Rekurskommission angefochten werden. Gemäss Art. 48 KO finden für das Rekursverfahren die für das Verwaltungsgericht geltenden Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) als subsidiäres Recht gemäss Art. 6 KO Anwendung.

### **2.**

**2.1** Gemäss ständiger Rechtsprechung ist der Austritt aus der Kirche jederzeit möglich, wobei eine entsprechende Erklärung gegenüber der zuständigen Kirchenpflege ausreicht (vgl. Entscheid der Rekurskommission vom 15. Dezember 2015, R-110-15, E. 3; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. A., § 102 Rz. 14; BGE 134 I 75 E. 4.2). Besteht neben der Glaubensgemeinschaft eine staatskirchenrechtliche Organisation, muss es genügen, dass der Austritt aus Letzterer erklärt wird. Mit der Erklärung des Austritts aus der kantonal-kirchlichen Körperschaft kann bereits gewährleistet werden, dass Mitgliedschaftspflichten künftig nicht mehr zwangsweise durchgesetzt werden; unter anderem wird für die Zeit ab der Austrittserklärung die Kirchensteuer nicht mehr geschuldet. Zusätzliche, bekenntnishaftige Erklärungen sind für einen Kirchaustritt nicht notwendig (BGE 134 I 75 E. 6).

**2.2** Der Austrittswillige trägt die Beweislast, dass er die Erklärung abgegeben hat. Die Kirchensteuerpflicht besteht bei einem Austritt nur noch pro rata temporis, d.h. bis und mit dem Tag des Eintreffens der Austritts- bzw. Nichtzugehörigkeitserklärung bei der Kirchgemeinde.

**2.3** Der Rekurrent hat vorliegend seine vom 2. Juni 2014 datierte Austrittserklärung am 25. Juli 2014 der Post aufgegeben und diese ist gemäss Bestätigung der Kirchenpflege am 28. Juli 2014 eingegangen. Das Schreiben wurde zwar nicht mit eingeschriebener Post versandt; der Poststempel sowie die Bestätigung des Eingangs durch die Kirchenpflege reichen

vorliegend aus, um von einem Empfang des Schreibens durch die Kirchgemeinde am 28. Juli 2014 auszugehen.

**2.4** Die Kirchenaustrittserklärung ist an das „Katholische Pfarramt Z.“ adressiert. Zuständig für die Entgegennahme der Austrittserklärung ist gemäss Art. 2 Abs. 2 KO die Kirchenpflege. Gemäss § 5 Abs. 2 VRG sind Eingaben an eine unzuständige Verwaltungsbehörde von Amtes wegen an die zuständige Verwaltungsbehörde weiterzuleiten. Die Pfarreien sind zwar keine Verwaltungsbehörden im staatlichen Sinne; in analoger Anwendung der Bestimmung kann das Einreichen des Begehrens des Rekurrenten an eine unzuständige Stelle diesem nicht zum Nachteil gereichen und ist von einem Eingang der Austrittserklärung am 28. Juli 2014 auszugehen.

**2.5** Der Pfarrer der Kirchgemeinde X. teilte dem Rekurrenten mehrfach mit, sein Austrittsgesuch könne erst nach Bekanntgabe des Tauforts und des Taufdatums behandelt werden, da er „ausdrücklich den Glaubensabfall von der röm.-kath. Kirche bekunde“. Nach dem in E. 2.1 Ausgeführten kann es für die Mitgliedschaft in der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich und damit die Erhebung der Kirchensteuer keine Rolle spielen, ob der Austrittswillige einen Glaubensabfall bekundet. Vielmehr genügt es, dass er den Austritt erklärt hat. Die Kirchensteuerpflicht endet somit mit dem Eintreffen der Austrittserklärung bei der Kirchgemeinde, d.h. am 28. Juli 2014.

Entsprechend ist der Austritt des Rekurrenten aus der Römisch-katholischen Kirche auf den 28. Juli 2014 zu datieren und ist ab diesem Datum keine Kirchensteuer mehr zu erheben.

### **3.**

**3.1** Gemäss § 204 des Steuergesetzes des Kantons Zürich vom 8. Juni 1997 (StG) entscheidet die zuständige Kirchenbehörde über Bestand und Umfang der Kirchensteuerpflicht. In der Regel wird kein spezieller Entscheid über die Kirchensteuerpflicht gefällt, sondern diese wird im Rahmen des Bezugs der Staats- und allgemeinen Gemeindesteuern durch das Gemeindesteueramt erhoben (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, § 204 Rz. 2 ff., auch zum Folgenden). Nur soweit Streitigkeiten über Bestand und Umfang der Kirchensteuerpflicht betroffen sind, entscheidet erstinstanzlich die Kirchenbehörde. Grundsätzlich hat die steuerpflichtige Person spätestens im Anschluss an die Schlussrechnung fristgerecht Einwendungen zu erheben, worauf die Kirchenbehörde über Bestand und Umfang der Steuerpflicht zu entscheiden hat. Werden Einwendungen unterlassen, wird der in der Schlussrechnung enthaltene Entscheid über die Kirchensteuerpflicht rechtskräftig. Eine rechtskräftige Steuerveranlagung ist grundsätzlich unabänderbar. Die Steuerbehörde darf bei der Sachverhaltsermittlung davon ausgehen, dass der Steuerpflichtige alle Umstände, die zu seinen Gunsten sprechen, von sich aus vorbringt (Martin Zweifel, Die Sachverhaltsermittlung im Steuerveranlagungsverfahren, Zü-

rich 1989, S. 25). Soweit der Rekurrent somit für die Jahre 2014 und 2015 bereits definitiv veranlagt wurde, hätte es ihm obliegen, spätestens gegen die Schlussrechnung den Einwand zu erheben, er sei per 28. Juli 2014 aus der Römisch-katholischen Kirche ausgetreten. Sollte er dies unterlassen haben, könnte die rechtskräftig veranlagte und bezogene Steuer nicht zurückerstattet werden.

Somit ist der Rekurs insoweit gutzuheissen, als festzustellen ist, dass ab dem 28. Juli 2014 keine Kirchensteuerpflicht besteht. Soweit jedoch der Rekurrent durch die Steuerbehörde für die Jahre 2014 und/oder 2015 bereits rechtskräftig veranlagt wäre, wäre eine Rückerstattung der bereits bezogenen Steuer abzuweisen. Da der Rekurrent jedoch im Hauptantrag lediglich geltend macht, es sei ihm der Kirchenaustritt per 4. Juni 2014 zu bestätigen, ist der Rekurs teilweise gutzuheissen und der Kirchenaustritt auf den 28. Juli 2014 festzusetzen.

**3.2** Der Rekurrent macht eventualiter sinngemäss eine Entschädigungsforderung für die Kirchensteuer der letzten eineinhalb Jahre geltend. Eine solche ist jedoch nicht Gegenstand der angefochtenen Anordnung und kann damit auch nicht Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens sein (vgl. Martin Bertschi, in: Alain Griffel (Hrsg.), Kommentar VRG, 3. A., Zürich etc. 2014, Vorbem. zu §§ 19-28a, Rz. 44 f.). Eine Entschädigungsforderung wäre somit zunächst direkt bei der Kirchenpflege geltend zu machen, worauf eine entsprechende Verfügung der Kirchenpflege wiederum bei der Rekurskommission anfechtbar wäre.

Es ist hierzu jedoch Folgendes festzuhalten: Auch wenn festzustellen ist, dass die Bestätigung des Kirchenaustritts des Rekurrenten von der Rekursgegnerin zu Unrecht um eineinhalb Jahre verzögert wurde, wäre es dem Rekurrenten ohne weiteres möglich und zumutbar gewesen, die Steuerveranlagung anzufechten. Sollte er dies nicht getan haben, wäre ihm ein erhebliches Selbstverschulden am entstandenen Schaden anzurechnen, weshalb eine Schadenersatzpflicht der Rekursgegnerin fraglich wäre.

Die Rekursgegnerin hält in ihren Eingaben vom 15. März 2016 und vom 7. April 2016 fest, für den Fall, dass ein rechtskräftiger Entscheid festhalten sollte, dass der Rekurrent bereits am 28. Juli 2014 aus der römisch-katholischen Kirche ausgetreten sei, erkläre sie sich aus Billigkeitsgründen einverstanden, auf die Erhebung der Kirchensteuer für das Jahr 2015 und – anteilig seit dem 29. Juli 2014 – für das Jahr 2014 abzusehen bzw. die bereits erhobene und vom Rekurrenten bezahlte entsprechende Kirchensteuer zurückzuerstatten. Eine freiwillige Rückerstattung allfälliger bereits bezahlter Steuern ist Sache der Kirchenpflege und nicht Gegenstand des vorliegenden Entscheids.

**4.** Das Verfahren vor der Rekurskommission ist kostenlos (§ 14 Abs. 1 des Reglements über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009).

Im Rekursverfahren kann die unterliegende Partei oder Amtsstelle zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe ihres Gegners verpflichtet werden (§ 17 Abs. 2 VRG). Der Rekurrent ist nicht anwaltlich vertreten und es ist kein erheblicher Aufwand zu verzeichnen. Die Kirchgemeinde unterliegt mehrheitlich und es steht ihr ohnehin nach ständiger Praxis keine Parteientschädigung zu. Es sind somit keine Parteientschädigungen zuzusprechen.

**Demnach erkennt die Kammer:**

1. Der Rekurs wird teilweise gutgeheissen. Die angefochtene Verfügung wird aufgehoben und es wird festgestellt, dass der Austritt des Rekurrenten aus der römisch-katholischen Kirche per 28. Juli 2014 zur Kenntnis genommen wird.
2. Im Übrigen wird der Rekurs abgewiesen.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
4. Parteientschädigungen werden nicht zugesprochen.

[...]